

Sozial- und Gesundheitskommission **Änderungsantrag**

Vom 14. Juni 2006

Nr. RG 119/2005

Sozialgesetz

§ 1 Buchstabe a soll lauten:

a) Die Eigenverantwortung stärken, die Selbständigkeit des Menschen erhalten, Armut oder soziale Notlagen verhindern, beheben oder mindern.

Als § 2 Buchstabe c Ziffer 3 soll eingefügt werden:

3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe;

§ 2 Buchstabe d Ziffer 2 soll gestrichen werden.

§ 7 soll lauten:

Sachleistungen sind insbesondere individuelle Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen, Heilbehandlungen, Krankenpflege, Transporte, Hilfsmittel und Naturalleistungen anstelle von Geldleistungen.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

² Geldleistungen der Sozialversicherungen werden an versicherte Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage.

Als § 8 Absatz 2^{bis} soll eingefügt werden:

^{2bis} Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG, der Anspruch auf Prämienverbilligungen nach dem KVG, dabei sind das Einkommen und das Vermögen der anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Wer eine gesetzlich zustehende Kinderzulage oder eine andere rechtmässig zugesicherte Sozialleistung nicht oder nur teilweise bezogen hat, kann die zustehende Sozialleistung nachfordern.

§ 14 soll gestrichen werden.

Als § 15 Absatz 1 Satz 2 soll angefügt werden:

Die Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Als § 15 Absatz 5 soll angefügt werden:

⁵ In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16 Absatz 3 soll lauten:

³ Die nach § 15 Absatz 2 entstandenen Ansprüche müssen innerhalb von 2 Jahren seit dem Tod des Empfängers oder der Empfängerin der nach § 15 Absatz 1 rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden.

§ 17 Absatz 2 soll lauten:

² Soweit mit Massnahmen, Bedingungen und Auflagen in die Lebensgestaltung der betroffenen Menschen eingewirkt wird, haben diese ein angemessenes Recht auf Mitsprache

§ 17 Absätze 3 und 4 sollen gestrichen werden.

Als § 17^{bis} soll eingefügt werden:

§ 17^{bis}. Mitwirkungspflichten

Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

§ 18 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

§ 18. Auskunftspflichten

¹ Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton die für Aufsicht und für die Planung notwendigen Auskünfte zu erteilen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

² Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern.

§ 18 Absatz 3 soll gestrichen werden.

§ 19 soll lauten:

§ 19. Schweigepflicht

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

² Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten unter Behörden und anderen an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Personen sowie wichtige öffentliche Interessen.

³ Im übrigen gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)¹ und das Informations- und Datenschutzgesetz.

(§ 19 Absätze 2 und 4 gemäss Beschlussesentwurf sollen gestrichen werden.)

§ 20 Absätze 1 und 4 sollen lauten:

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

...

⁴ Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe a soll lauten:

a) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist.

§ 25 Absatz 3 soll lauten:

Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen.

§ 25 Absatz 4 soll gestrichen werden.

§ 26 Absatz 1 Buchstaben f, g und h sollen lauten:

f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege

g) Sozialhilfe

h) Bestattung

§ 26 Absatz 1 Buchstabe i soll gestrichen werden.

Als § 26 Absatz 2 soll angefügt werden:

² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.

§ 27 soll lauten (entspricht § 28 im Beschlussesentwurf des Regierungsrats):

§ 27. Sozialregionen

¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Vormundschaftsrechtes in Sozialregionen.

² Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialregionen mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen.

³ Die Einwohnergemeinden können weitere soziale Aufgaben grundsätzlich nur jener Sozialregion übertragen, welcher sie für die Sozialhilfe angehören. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Sozialregionen können sich zusammenschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

§ 27 Absätze 4 und 6 sollen gestrichen werden.

§ 28 soll lauten (entspricht § 27 im Beschlussesentwurf des Regierungsrats):

§ 28. Sozialkommission, Vormundschaftsbehörde und Sozialdienst

¹ Die Sozialregion

a) wählt eine Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde, die

1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt,
2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird,
3. vormundschaftliche Massnahmen anordnet.

b) führt einen Sozialdienst, der

1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen und vormundschaftlichen Massnahmen liefert,
2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft.

² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden bestimmen.

§ 29 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesorgane weitere Aufgaben übertragen; insbesondere die Prüfung des Leistungsanspruches und die Auszahlung von

a) Betreuungszulagen für Menschen mit Behinderungen in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

b) Betreuungszulagen der Einwohnergemeinden für die Langzeitpflege

§ 31 Absatz 3 Buchstabe b soll gestrichen werden.

§ 31 Absatz 3 Buchstaben c und d sollen lauten:

- c) beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse und beantragt beim Bund den Stellenplan der IV-Stelle;
- d) schlägt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vor;

§ 33 Absatz 2 soll lauten:

² Sie kann mit Sozialregionen vereinbaren, dass diese eine Zweigstelle führen.

§ 48 Absatz 1 soll lauten:

¹ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen (Intake) und eine Institution zur Fallführung (Case-Management), um soziale Aufgaben zu erfüllen.

§ 49 soll lauten:

Kanton und Einwohnergemeinden können die Freiwilligenarbeit unterstützen und fördern die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie die Familien- und Nachbarschaftshilfe.

§ 50 Absätze 1 und 2 sollen gestrichen werden.

§ 50 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit ernennt der Regierungsrat ein Leitungsorgan aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherung-Stelle und des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden, das für Intake und Case-Management die strategischen Ziele festlegt und bei Bedarf steuernd eingreift.

§ 54 Absatz 3 soll lauten:

³ Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten werden als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat nach § 173^{bis} auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

Als § 54 Absatz 3^{bis} soll eingefügt werden:

^{3bis} Der Regierungsrat überprüft alle 4 Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kantons oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.

§ 55 Absatz 1 soll lauten:

¹ Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- a) Beiträge an die Ergänzungsleistungen;
- b) Beiträge an die interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- c) Alimentenbevorschussung;
- d) Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden;
- e) Suchthilfe;
- f) Sozialhilfe;
- g) Betreuungszulage stationäre Pflege

Als § 56 Absatz 1 Buchstabe c soll angefügt werden:

- c) den das bundesgesetzliche Minimum von 50 % übersteigenden Kantonsanteil in der Prämienverbilligung nach KVG bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mio. Franken endgültig.

Als § 56 Absatz 4 soll angefügt werden:

- ⁴ Die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds und anderen Fonds bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Marginalie zu § 58 soll lauten:

§ 58. Verhältnisprävention

Die Marginalie zu § 59 soll lauten:

§ 59. Verhaltensprävention

§ 68 Absatz 4 soll lauten:

- ⁴ Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft von dem oder der Arbeitgebenden mit einer Taggeldversicherung abgegolten, so ist der Kinderzulagenanspruch mitzuversichern oder vom Arbeitgebenden selber zu tragen.

§ 70 Absatz 2 soll lauten:

- ² Der Regierungsrat kann die Kinderzulage entsprechend der Teuerung anpassen.

Der Titel des 4. Kapitels soll lauten:

4. Kapitel: Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

§ 90 Absatz 4 soll gestrichen werden.

§ 91 Absatz 1 soll lauten:

- ¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt grundsätzlich direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

Der Titel des 2. Abschnitts soll gestrichen werden.

§ 92 soll gestrichen werden.

§ 94 Absatz 2 soll gestrichen werden.

§ 94 Absatz 3 soll lauten:

- ³ Die Höhe des Kantonsbeitrages wird vom Kantonsrat festgelegt.

Im folgenden entsprechen die §§ 95 bis 105 den §§ 110 bis 120 im Beschlussesentwurf des Regierungsrats (Umstellung der Reihenfolge).

Die Überschrift vor § 95 soll lauten:

5. Kapitel

§ 95 = § 110 Beschlussesentwurf

§ 96 = § 111 Beschlussesentwurf

§ 97 = § 112 Beschlussesentwurf

§ 97 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sollen lauten:

- a) des anspruchsberechtigten Kindes Fr. 14'000 nicht übersteigt;
 b) des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente Fr. 44'000 nicht übersteigt;

c) des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes des Partners oder der Partnerin des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen Fr. 44'000 nicht übersteigt, und nach dem Steuergesetz für den Elternteil der Familientarif zur Anwendung gelangt.

§ 98 = § 113 Beschlussesentwurf

§ 99 = § 114 Beschlussesentwurf

§ 100 = § 115 Beschlussesentwurf

§ 101 = § 116 Beschlussesentwurf

§ 102 = § 117 Beschlussesentwurf

§ 103 = § 118 Beschlussesentwurf

§ 103 Absatz 2 soll lauten:

² Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4% des Inkassoerfolges erhoben. In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr erlassen werden.

§ 104 = § 119 Beschlussesentwurf

§ 104 Absatz 2 soll lauten:

² Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, sobald die Betreuungskosten gedeckt sind.

Die Überschrift des 3. Abschnitts vor § 105 soll gestrichen werden.

§ 105 = § 120 Beschlussesentwurf

Die Marginalie zu § 105 soll lauten:

§ 105. Organisation der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

§ 105 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton gewährt im Namen der Einwohnergemeinden die Hilfeleistung.

Im folgenden entsprechen die §§ 106 bis 120 den §§ 95 bis 109 im Beschlussesentwurf des Regierungsrats (Umstellung der Reihenfolge).

§ 106 = § 95 Beschlussesentwurf

§ 107 = § 96 Beschlussesentwurf

§ 108 = § 97 Beschlussesentwurf

§ 109 = § 98 Beschlussesentwurf

§ 109 Absatz 2 Buchstabe c soll gestrichen werden.

§ 110 = § 99 Beschlussesentwurf

§ 111 = § 100 Beschlussesentwurf

§ 112 = § 101 Beschlussesentwurf

§ 113 = § 102 Beschlussesentwurf

§ 113 soll lauten:

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 114 = § 103 Beschlussesentwurf

§ 114 Absatz 2, Ingress soll lauten:

² Sie fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und -partizipation indem sie insbesondere:

§ 115 = § 104 Beschlussesentwurf

§ 115 soll lauten:

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel:

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen;
- c) Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten;
- d) Projekte der Jugendkultur zu unterstützen;
- e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

§ 116 = § 105 Beschlussesentwurf

§ 116 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

§ 117 = § 106 Beschlussesentwurf

§ 117 soll lauten:

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 118 = § 107 Beschlussesentwurf

§ 119 = § 108 Beschlussesentwurf

§ 119 soll lauten:

Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Altersfragen mit dem Ziel:

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation zu begleiten und zu fördern

§ 120 = § 109 Beschlussesentwurf

§ 120 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

§ 121 soll lauten:

¹ Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

² Integration verlangt von den ausländischen Staatsangestellten, dass sie

- a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;

b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

³ Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

§ 123 soll lauten:

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen
- f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

§ 130 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Die Opferhilfe bezweckt die Hilfestellung für Menschen, die als Opfer einer Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden.

² Die Opferhilfe umfasst Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung sowie Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.

§ 131 Absatz 3 soll lauten:

³ Die Beratungsstellen geben andern anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage Auskunft, ob eine Person von ihnen betreut wird. Die Auskunfts- und Schweigepflicht richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

Die Marginalie zu § 132 soll lauten:

§ 132. Soforthilfe und längerfristige Hilfe

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

² Die längerfristige Hilfe erfolgt subsidiär sowie bedarfsabhängig und wird geleistet, solange sie notwendig ist. Sie umfasst Beratungen, Abklärungen und Behandlungen. Darunter fallen insbesondere medizinische, therapeutische, soziale und rechtliche Hilfestellungen

§ 134 Absatz 2 soll lauten:

² Der Kanton verzichtet von Amtes wegen darauf, seine Ansprüche gegenüber der Täterschaft geltend zu machen, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Verzicht für deren Wiedereingliederung notwendig ist

§ 138 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Suchthilfe mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe zu unterstützen;
- c) Projekte der Suchthilfe fachlich zu begleiten und zu unterstützen.

§ 142 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton sichert Menschen mit Behinderungen in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

Als § 142 Absatz 1^{bis} soll eingefügt werden:

^{1bis} Die Betreuungszulagen für Menschen mit Behinderungen sind keine Sozialhilfeleistungen.

§ 145 soll lauten:

¹ Die Einwohnergemeinden sichern pflegebedürftigen Personen in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Besuch und den Aufenthalt in Pflegeheimen.

2 Die Betreuungszulagen für Menschen in Pflegeheimen sind keine Sozialhilfeleistungen.

3 Als Pflegeheime gelten Institutionen, für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gestützt auf § 141 mitfinanziert werden.

§ 146 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine würdige Bestattung.

§ 148 Absatz 3 soll lauten:

³ Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, über vorläufig aufgenommene Personen, sowie über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid

§ 150 soll lauten:

Präventive und persönliche Hilfen sind für hilfeschende Personen unentgeltlich; dazu gehören auch Integrationsangebote, wie Qualifizierungsprogramme, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt und Beschäftigungsprogramme.

§ 153 soll gestrichen werden.

§ 156 soll lauten:

¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

² Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

Die Überschrift vor § 157 soll lauten:

3. Kapitel: Leistungen bei Asyl

§ 162 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsträger, die gestützt auf das Sozialversicherungsrecht des Bundes ergehen, kann nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und der Spezialgesetzgebung des Bundes ein Rechtsmittel erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen

² Auf Verfügungen der Sozialversicherungsträger über die Kinderzulagen nach kantonalem Recht und über die Prämienverbilligungen nach KVG sind die Bestimmungen des ATSG sinngemäss anwendbar.

§ 169 Absatz 2 soll lauten:

² Verstösst eine Einwohnergemeinde gegen dieses Verbot, hat sie die Kosten während längstens fünf Jahren zu tragen.

§ 171 soll lauten:

Erbringen Einwohnergemeinden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit oder des Vormundschaftsrechtes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

§ 172 Absatz 1 Buchstabe h soll lauten:

h) die vorgeschriebenen Formulare absichtlich nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Als § 173^{bis} soll eingefügt werden:

§ 173^{bis}. Verteilschlüssel Ergänzungsleistungen

Der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:

- a) Der EL-Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird nach den revidierten und vom Regierungsrat genehmigten Ausgleichsrechnungen nach dem Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998¹⁾ berechnet.
- b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem
 1. die vom Regierungsrat festgelegten Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton bisher für den Lastenausgleich Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso sowie den Vollzug der Prämienverbilligung bezahlten, vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 2. Die bisher von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe bezahlten und neu vom Kanton zu tragenden Kosten für strafrechtliche Massnahmen nach § 151 dieses Gesetzes vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 3. Die bisherigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Altershilfe nach Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946²⁾ an die Pflege zu Hause mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom EL-Anteil der Einwohnergemeinden abgezogen und dem EL-Anteil des Kantons zugeschlagen werden.

§ 175 Buchstabe a soll lauten:

- a) *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)*

§ 49 Abs. 2 ist aufgehoben.

§ 113 lautet neu:

A. Vormundschaftsbehörde

I. Örtliche Zuständigkeit

¹⁾ Die vom Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde übertragenen Rechte und Pflichten stehen zu:

a) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion nach den §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes über alle Einwohner;

b) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion, welche die heimatliche Einwohnergemeinde umfasst, über diejenigen ihrer Bürger, die sich ausserhalb der Schweiz aufhalten und für die das internationale Privatrecht die heimatliche Behörde als zuständig erklärt.

²⁾ Die Einwohnergemeinden können eigene Vormundschaftsbehörden bestimmen.

§ 114. ist aufgehoben

§ 179 wird gestrichen

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsident:

Aktuarin:

Andreas Eng

Jolanda Malovini

Berichterstatter der Kommission:

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

¹⁾ BGS 131.81.

²⁾ SR 831.10.